

# Kurz gemeldet

## Erstattung von Corona-Verdienstausfallentschädigungen

Das BMF hat eine Regelung veröffentlicht, wie Verdienstausfall im Rahmen der Corona-Pandemie lohnsteuerlich zu handhaben ist. Wenn Arbeitnehmer, die sich während der Corona-Pandemie – ohne anderweitige Erkrankungen – auf Anordnung des Gesundheitsamtes als Krankheits- und Ansteckungsverdächtige in Quarantäne begeben mussten bzw. sie einem Tätigkeitsverbot unterlagen, haben sie aufgrund § 56 Abs. 1 IfSG einen Anspruch auf Entschädigung für den Verdienstausfall. Das gilt auch für Arbeitnehmer, die durch vorübergehende Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ihre Kinder oder behinderte Menschen selbst beaufsichtigen mussten. Sie erhalten bei Verdienstausfall nach § 56 Abs. 1a IfSG eine Entschädigung (Regelung zum 23.9.2022 ausgelaufen; Antragstellung für Zeiträume bis zu diesem Datum ist weiter möglich – es gilt eine Antragsfrist von zwei Jahren für die Antragstellung). Diese Verdienstausfallentschädigung ist längstens für sechs Wochen zu zahlen. Die Zahlung hat der Arbeitgeber für die Entschädigungsbehörde zu leisten. Für den Arbeitnehmer ist die Verdienstausfallentschädigung steuerfrei nach § 3 Nr. 25 EStG. Sie unterliegt allerdings dem Progressionsvorbehalt (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1e EStG). Die Zahlung ist vom Arbeitgeber über das Lohnkonto aufzuzeichnen und in der Lohnsteuerbescheinigung zu bescheinigen. Der Arbeitgeber hat einen Anspruch gegen die Entschädigungsbehörde auf Ersatz der gezahlten Verdienstausfallentschädigung. Das BMF hat nun mit Schreiben vom 25.1.2023 Stellung genommen zur lohnsteuerlichen Abrechnung behördlicher Erstattungsbeträge für die Dienstausfallentschädigung nach § 56 IfSG. Mit diesem Schreiben wurde klargestellt, dass Abweichungen zwischen Antrags- und Erstattungsvolumen für die lohnsteuerliche Behandlung zwar weiterhin grundsätzlich relevant seien. Um eine Flut von Anzeigen der Arbeitgeber an die Betriebsstätten-Finanzämter zu vermeiden, geht das BMF jetzt aber von einer Nichtbeanstandungs-

regelung aus. Danach soll bis zu einem Abweichungsbetrag von 200 Euro pro Quarantänefall dieser Betrag als steuer- und sozialversicherungsfrei i. S. d. § 3 Nr. 25 EStG behandelt werden. Auf eine – u. U. gar nicht mehr zulässige – Korrektur der Lohnabrechnung oder eine gesonderte Anzeige gem. § 41c Abs. 4 EStG soll verzichtet werden. Insoweit sind auch Arbeitgeber nach § 42d EStG von der Haftung befreit. Der Progressionsvorbehalt bleibt allerdings bestehen.

(R. K.)

## Erklärung zur Grundsteuer

Die Frist für die Abgabe der Feststellungserklärung zur Grundsteuer lief am 31.1.2023 ab. Dem Vernehmen nach sollen zurzeit erst ca. 50 bis 60 % der angeforderten Erklärungen bei der Finanzverwaltung eingegangen sein. Verlängerungen dieser Frist sind derzeit nicht ersichtlich. Es wird aber u. U. nach Fristablauf ein weiteres Aufforderungsschreiben zur Abgabe der Erklärung durch die Finanzverwaltung verschickt, ohne dass dies mit Sanktionen verbunden ist. Die Aussage entspricht der Äußerung hochrangiger Finanzbeamter, ohne dass diesen Äußerungen natürlich Rechtsverbindlichkeit zukommt.

Verschiedene Institutionen raten dazu, gegen alle Feststellungsbescheide Einspruch einzulegen. Angeblich soll das gesamte Prozedere verfassungswidrig sein. Hier fehlt es aber bisher an konkreten Fachaufsätzen in der Literatur. In Baden-Württemberg soll beim Finanzgericht Außen senate Stuttgart eine Musterklage eingegangen sein. Dabei ist jedoch zu beachten, dass fast jedes Bundesland eine andere Regelung getroffen hat und deshalb fraglich ist, ob das Klageverfahren in Stuttgart als Gradmesser für die anderen Bundesländer herhalten kann.

Ich persönlich rate dazu, gegen jeden Feststellungsbescheid Einspruch einzulegen und darauf hinzuweisen, dass in Baden-Württemberg ein entsprechendes Musterverfahren anhängig ist. Es bleibt dann abzuwarten, wie die Finanzverwaltung sich bei derartigen Einsprüchen verhalten wird. Die Einsprüche werden u. U. zeitnah bearbeitet und abgelehnt. Dann kann man entscheiden, ob der Weg zum Finanzgericht sinnvoll ist oder man nichts unternimmt. Bis zur entsprechenden Einspruchsentscheidung wird weitere Zeit vergangen sein, in der möglicherweise fundierte Aufsätze in der Fachliteratur erscheinen, auf die man sich dann beziehen kann.

(R. K.)

## Energiepreispauschale: Zuständigkeit bei Streitigkeiten

Nach einem Beschluss vom 1.12.2022 (1 Ca 1849/22) des ArbG Lübeck sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auszahlung der Energiepreispauschale auf finanzgerichtlichem Weg zu klären. Im zugrunde liegenden Sachverhalt verlangte die Klägerin mit Klage vor dem Arbeitsgericht von ihrem Arbeitgeber die Auszahlung der Energiepreispauschale. Nach Ansicht der Klägerin war der Rechtsweg zum Arbeitsgericht eröffnet, da die Zahlung der Pauschale gem. § 117 EStG ein Arbeitsverhältnis voraussetze. Außerdem verpflichtete das EStG den Arbeitgeber zur Auszahlung der Pauschale aus der abzuführenden Lohnsteuer (des Monats August 2022). Die Pauschale sei somit Teil des Bruttolohnanspruchs.

Das ArbG Lübeck ist dieser Ansicht nicht gefolgt, da die Arbeitsgerichte allein für bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten zuständig sind. Der Anspruch auf die Auszahlung der Energiepreispauschale beruhe aber auf einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis. Auch wenn der Erhalt der Energiepreispauschale an das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses anknüpft, findet sich die rechtliche Grundlage nicht in der arbeitsvertraglichen Beziehung. Durch die Auszahlung der Pauschale erfüllt der Arbeitgeber keine arbeitsvertragliche Leistungspflicht oder eine ihm selbst durch den Gesetzgeber auferlegte Zahlungspflicht. Die Energiepreispauschale ist nicht aus eigenen Mitteln des Arbeitgebers zu leisten. Der Arbeitgeber dient lediglich als Zahlstelle. Der Rechtsweg zu den Finanzgerichten sei damit eröffnet.

Gegen diesen Verweisungsbeschluss wurde sofortige Beschwerde eingelegt.

(S. P.)

**Rainer Kuhse**, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

**Sandra Peterson**, Steuerberaterin, Referent Lohnsteuer, ZF Group, München (S. P.)